

Verfahren

für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bzw. zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Emsdetten

(Verfahren zur Richtlinie „E-Mobilität“)

Präambel

Die Stadt Emsdetten (nachfolgend „Stadt“) will bis zum Jahr 2040 im gesamten Stadtgebiet klimaneutral werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Einsatz von fossilen Rohstoffen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität reduziert werden. So sollen die jährlichen Treibhausgasemissionen um über 90% gesenkt werden.

Ein wichtiger Baustein für das Erreichen dieses Ziel ist das Integrierte Mobilitätskonzept, welches im Jahr 2022 vom Rat der Stadt Emsdetten beschlossen wurde. Unter der Strategie „Ausbauen und Optimieren“ sieht Maßnahme 9 den Ausbau alternativer Antriebe vor. Bausteine dieser Maßnahme sind u.a. die sukzessive Umsetzung neuer Ladeinfrastruktur und der Ausbau von Ladeinfrastruktur auf städtischen Liegenschaften.

Um einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen, den konkreten Bedarf und eine sinnvolle räumliche Verteilung von neuer Ladeinfrastruktur zu erhalten, wurde ein Ladeinfrastrukturkonzept für die Stadt Emsdetten im Jahr 2024 erstellt. Durch die Schaffung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur sollen Anreize für einen Umstieg auf E-Fahrzeuge geschaffen werden. Das Konzept wird in Zukunft fortgeschrieben. Es gilt jeweils das Konzept in der aktuellen Fassung.

Geltungsbereich

Das Verfahren gilt sowohl für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen gemäß § 18 Abs. 1 StrWG NRW sowie für vertragliche Vereinbarungen auf Liegenschaften der Stadt Emsdetten.

Gegenstand

Gegenstand des Verfahrens ist die bedarfsgerechte, flächendeckende und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet. Zu diesem Zwecke wird das Verfahren gemäß § 40 VwVG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz ausgeübt.

Grundlage des Verfahrens bildet die Richtlinie „E-Mobilität“ für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bzw. zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Emsdetten.

Verfahrensablauf

Es wurden 8 geeignete und seitens der Stadt Emsdetten vorgeprüfte Standorte für die 1. Ausbaustufe ausgewählt, die in zwei Bündeln vergeben werden sollen. Die Lage der Stellplätze sowie detaillierte Standortangaben und Angaben zu den Bündeln ergeben sich aus der Standortübersicht (Anlage 2) sowie der Standortübersichtstabelle (Anlage 3). Darüber hinausgehende Standorte auf öffentlich gewidmeter Straßenverkehrsfläche bzw. nicht-öffentlich gewidmeter Fläche im Eigentum der Stadt bleiben unberücksichtigt, sodass Interessenbekundungen/Anträge für andere als die 8 festgelegten Flächen bzw. zwei Bündel abgelehnt werden.

1) 2-stufiges Verfahren

Die Vergabe der Standorte wird mittels eines 2-stufigen Verfahrens durchgeführt. Die Stadt Emsdetten fordert dazu eine unbeschränkte Anzahl von Ladenetzbetreibern auf, sich innerhalb einer Frist von 8 Wochen am Vergabeverfahren zu beteiligen. Alle Informationen zum Verfahren sind auf www.emsdetten.de/ladeinfrastruktur hinterlegt. In der ersten Stufe geben die Ladenetzbetreiber zunächst eine Interessensbekundung ab, für welches Bündel eine Sondernutzungserlaubnis/vertragliche Vereinbarung beantragt werden soll. Die Bewerber haben hierzu ihre Eignung zur Errichtung von LIS im öffentlichen oder halböffentlichen Bereich u.a. durch Referenzennachzuweisen (siehe 6.8 der Richtlinie „E-Mobilität“ für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen/zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Emsdetten). Die Einreichung von Interessensbekundungen sind nur im angegebenen Zeitraum und über ladeinfrastruktur@emsdetten.de möglich und werden außerhalb dessen mit Verweis auf den nächsten Veröffentlichungszeitraum abgelehnt.

Nach Ablauf der Frist für den Eingang der Interessensbekundung, erfolgt in Stufe zwei eine Vergabe gemäß 5.2 der Richtlinie „E-Mobilität“ für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen/zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Emsdetten. Verspätet eingegangenen Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

2) Vergabe der Bündel:

Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird über die Vergabe der Bündel nicht auf der Grundlage des Prioritätsprinzips, sondern – bei gleicher Eignung (siehe 6.8 der Richtlinie) – jeweils mittels Losverfahren entschieden. Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, werden zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.

Nach Vergabe der Bündel stellen Bewerber innerhalb einer Frist von 3 Monaten Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bzw. auf Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen. Die zu stellenden Erlaubnis-anträge müssen die unter Anlage 4. geforderten Informationen (Unterlagen für die Antragstellung) sowie eine Aussage zur Anzahl der zu errichtenden E-Ladepunkte enthalten. Sollten Erlaubnis-anträge nicht fristgerecht erfolgen, bleibt der Antrag unberücksichtigt. Dasselbe gilt auch für Standorte, die einer vertraglichen Vereinbarung anstatt einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Dies hat zur Folge, dass der Zuschlag für das gesamte Bündel erlischt. Das Bündel muss dann in einem neuen Verfahren erneut vergeben werden.

Das gesamte Vergabeverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert, alle wesentlichen Entscheidungen werden begründet.

Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis/des Abschlusses einer vertraglichen Vereinbarung besteht nicht; der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern auf die Teilnahme am Losverfahren.

Eine Nichtteilnahme am Vergabeverfahren führt grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis/einer vertraglichen Vereinbarung für die Errichtung von E-Ladesäule nebst erforderlicher Zuleitungen auf allen öffentlichen sowie im Eigentum befindlichen Flächen der Stadt.

Sollte innerhalb der Frist für die Interessensbekundung nach Ziffer 5.1 der Richtlinie E-Mobilität

lediglich ein Bewerber die Absicht anmelden, Sondernutzungserlaubnisse/vertragliche Vereinbarungen für ein Bündel zu beantragen, erteilt die Stadt dem einzigen Bewerber auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis bzw. schließt die entsprechende vertragliche Vereinbarung, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.

Sollte innerhalb derselben Frist keine Interessensbekundung für ein Bündel eingehen, wird das Bündel aufgelöst und die Standorte nochmals einzeln veröffentlicht. Die Vergabe erfolgt nach der hier beschriebenen Vergabestrategie. Sollten dann innerhalb der Frist nach Ziffer 5.1 der Richtlinie E-Mobilität wiederum keine Interessensbekundungen für die einzelnen Standorte eingereicht werden, werden die Standorte nicht belegt. Über spätere Anträge entscheidet die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen nach dem Prioritätsprinzip.

3) Abschluss des Verfahrens:

Als Ergebnis werden den Ladenetzbetreibern nach Antragstellung und Vorlage aller nach Anlage 4 vorgesehenen Unterlagen Sondernutzungserlaubnisse für die (zugelosten) Standorte erteilt bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarungen geschlossen.

Kommunikation

Interessensbekundungen werden ausschließlich über ladeinfrastruktur@emsdetten.de im jeweils der Vergabe zugrunde liegenden Zeitraum entgegen genommen. Erlaubnisanträge sowie Anträge auf vertragliche Vereinbarungen mit Angabe des/der Standorte/s sind schriftlich zu richten an:

Stadt Emsdetten
Fachdienst 61
Am Markt 1
48282 Emsdetten

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:

Ladeinfrastruktur@emsdetten.de

Den Erlaubnisanträgen und Anträgen auf vertragliche Vereinbarung sind Unterlagen für die Antragstellung gem. Anlage 4.) beizufügen.

Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Erhalten die Unterlagen nach Auffassung des Bewerbenden Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er dies unverzüglich vor Abgabe der Bewerbung an die oben genannte Mailadresse mitzuteilen. Antworten auf Bewerberfragen werden aus Transparenzgründen grundsätzlich allen Bewerbern mitgeteilt.

Abgabe von Teilnahmeanträgen/ Interessensbekundungen

Teilnahmeanträge werden vom Verfahren ausgeschlossen, wenn

1. sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten,
2. sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Änderungen des Bewerbenden an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Änderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen worden sind.

Nachforderung von Unterlagen

Die Stadt Emsdetten kann den Bewerbenden unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhaft unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Unterlagen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen.

Dauer und Art der Überlassung

Die Sondernutzungserlaubnisse/vertragliche Vereinbarung für die Stellflächen werden, entsprechend der „Richtlinie „E-Mobilität“ für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen/zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Emsdetten“ auf acht Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01. des auf die Erteilung der Sondererlaubnis/des Abschlusses der vertraglichen Vereinbarung folgenden Monats.

Die Erlaubnis/der Vertrag gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis/des Vertrags zu.

Beginnt der Adressat der Erlaubnis/vertraglichen Vereinbarung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis/vertragliche Vereinbarung unmittelbar nach Ablauf der 6 Monate unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten in Betrieb genommen wird.

Der Adressat der Erlaubnis/der vertraglichen Vereinbarung ist verpflichtet, alle Standorte eines Bündels in dieser Frist zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Erfolgt dies nicht, werden die Erlaubnisse/die Verträge für alle Standorte des Bündels unmittelbar nach Ablauf der 6 Monate unwirksam (auflösende Bedingung).

Nach Ablauf oder Versagung der Sondernutzungserlaubnis/vertraglichen Vereinbarung hat der Rückbau innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Das Grundstück ist ordnungsgemäß in geräumtem Zustand zurückgeben. Der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner ist verpflichtet, den früheren Zustand des Grundstücks (vor Vertragsbeginn) auf eigene Kosten wiederherzustellen. Die vom Erlaubnisnehmer/Vertragspartner errichteten Anlagen verbleiben nach Beendigung des Vertrages im Eigentum des Erlaubnisnehmers und sind nicht Bestandteil des Eigentums an der Sondernutzungsfläche/vertraglich vereinbarten Fläche.

Sondernutzungsgebühren

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten. Die in der v.g. Sondernutzungssatzung geregelten Gebührensätze finden auch analog in den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung.

Beschilderung/Markierung

Der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner veranlasst eine Beschilderung der Parkflächen, dass das Parken nur für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs zulässig ist (Zusatzzeichen 1050-32). Auch erforderliche Markierungsarbeiten sowie den Einbau von Sicherungspfosten veranlasst der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner. Die Kosten trägt der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner. Die Beschilderung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt.

Sonstiges

Im Übrigen gelten die Vorgaben der Richtlinie „E-Mobilität“.

Anlagen

- | | |
|------------|---|
| Anlage 1.) | Priorisierung und Standorte für die 1. Veröffentlichung |
| Anlage 2.) | Standortübersicht |
| Anlage 3.) | Detaillierte Standortangaben |
| Anlage 4.) | Unterlagen für die Antragstellung |
| Anlage 5.) | Eignung/Leistungsanforderungen |

Anlage 1) zum Verfahren zur Richtlinie „E-Mobilität“

Priorisierung und Standorte für die 1. Veröffentlichung

Ausgehend von den 23 potenziellen Standorten erfolgte die finale Auswahl der Standorte für die 1. Ausbaustufe anhand folgender Kriterien:

- möglichst hoher Ladebedarf im direkten Umfeld des Standortes, um Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen,
- gute Flächenabdeckung,
- möglichst keine/geringe Konflikte (z. B. kein Konflikt mit dem Wurzelbereich von Straßenbäumen oder eine sehr geringe Restfahrbahnbreite).

Auf Basis des am jeweiligen Standort erwarteten Ladebedarfes, der vor Ort erhobenen Platzverfügbarkeit sowie vor dem Hintergrund des Gesamtbedarfes im jeweiligen Stadtteil, wurde für jeden Standort eine Mindestanzahl von zwei Ladepunkten festgelegt, die der jeweilige Betreiber bei Erhalt der Sondernutzungsgenehmigung/der vertraglichen Vereinbarung zeitnah errichten muss. Die maximal festgelegte Anzahl darf nicht überschritten werden. Nach Zuteilung des Bündels im Rahmen des Vergabeverfahrens teilt der Betreiber mit, wie viele Ladepunkte er errichten wird. Die Sondernutzungserlaubnis bzw. vertragliche Vereinbarung wird sodann für die mitgeteilte Anzahl erteilt bzw. geschlossen. Für eine Erweiterung des Standortes um zusätzliche Ladepunkte entsprechend der maximal festgelegten Anzahl ist ein erneuter Antrag die zusätzliche Fläche betreffend einzureichen. Die Sondernutzungserlaubnis bzw. vertragliche Vereinbarung wird sodann ergänzt.

Die Prüfung der Netzanschlussmöglichkeit sowie die finale Auswahl der jeweils mit Ladeinfrastruktur auszurüstenden Stellplätze wurde durch die Stadtverwaltung vorgenommen.

Es werden insgesamt 8 Standorte in der ersten Ausbaustufe in zwei Bündeln vergeben. Die Standorte können den Betreibern auf Wunsch über eine Geo-Datenbank zur Verfügung gestellt werden.

Interessensbekundungen mit den Referenznachweisen der ersten Stufe des Verteilverfahren werden ausschließlich über ladeinfrastruktur@emsdetten.de im jeweils der Vergabe zugrunde liegenden Zeitraum entgegen genommen.

Erlaubnisanträge und Unterlagen für die Antragstellung in Stufe zwei mit Angabe der/des Standorte/s sind schriftlich zu richten an:

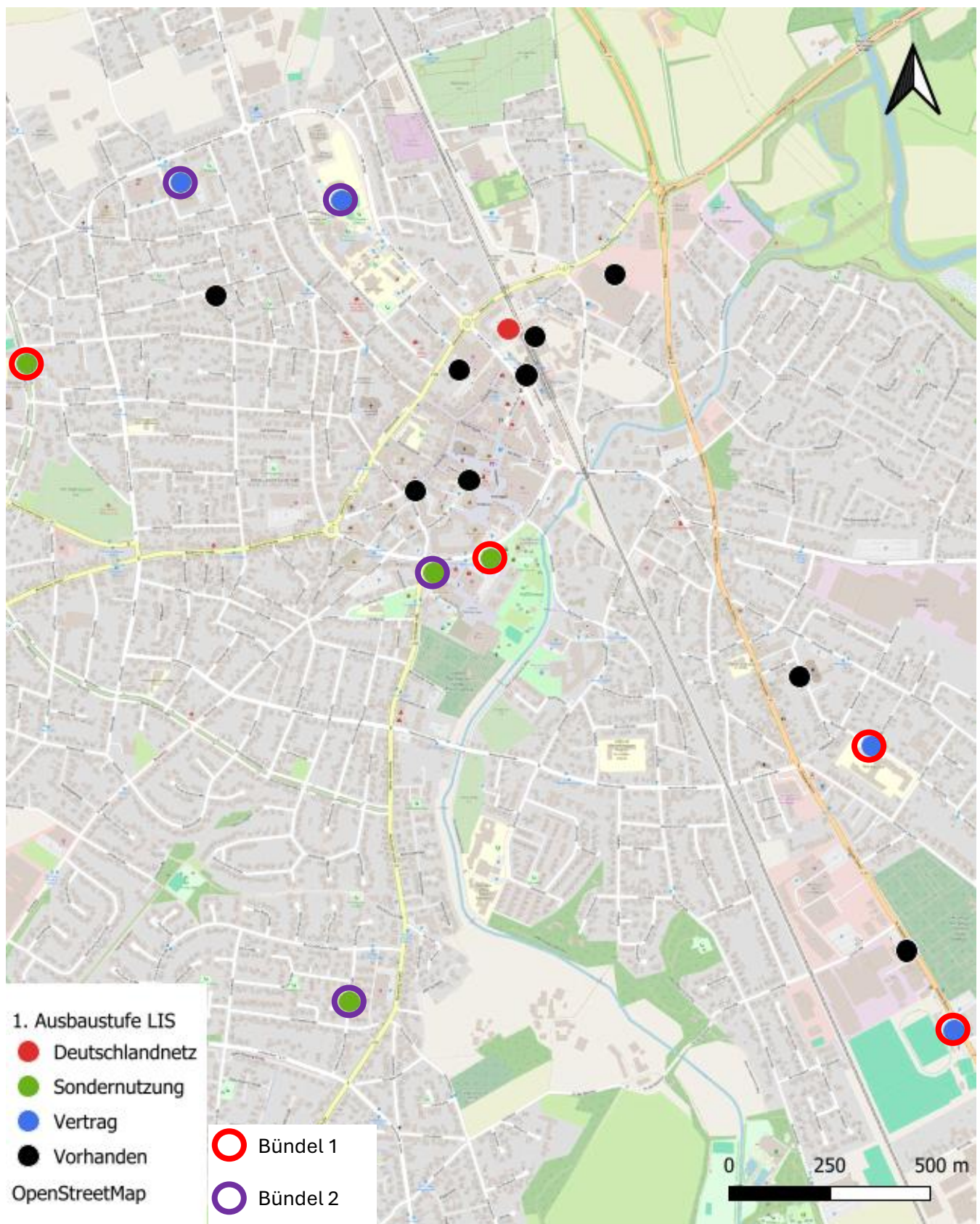
Stadt Emsdetten
Fachdienst 61
Am Markt 1
48282 Emsdetten

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:

Ladeinfrastruktur@emsdetten.de

Anlage 2) zum Verfahren zur Richtlinie „E-Mobilität“

Standortübersicht



Anlage 3) zum Verfahren zur Richtlinie „E-Mobilität“

Detaillierte Standortangaben

Bündel	Standort	Adresse	Geeignete Ladeleistung	Potenzielle Nutzergruppen	Min. Anzahl LP	Max. Anzahl LP	Ausgestaltung
1	Einkaufszentrum Mühlenstraße	Mühlenstraße 40, 48282 Emsdetten	AC/DC	Kunden, Besucher-/innen Innenstadt, Ärztehaus	2	4	Sonder-nutzung
2	Euregio Sporthalle	Albertstraße 23, 48282 Emsdetten	AC	Lehrer, Besucher Sporthalle, Anwohner	2	4	Vertrag
1	Grünring	Grünring 35, 48282 Emsdetten	AC	Anwohner, Besucher Kirche, Lehrer	2	4	Sonder-nutzung
1	Marienschule	Bergstraße 51, 48282 Emsdetten	AC	Lehrer, Anwohner	2	4	Vertrag
2	Martinum Sporthalle	Stauffenbergstraße 2, 48282 Emsdetten	AC	Lehrer, Eltern, Besucher, Sportveranstaltungen	2	4	Vertrag
1	Salvus Stadion	Grevener Damm 141, 48282 Emsdetten	AC	Besucher des Stadions, Friedhofbesucher, Kunden der umliegenden PoS	2	4	Vertrag
2	Schubertstraße 17	Schubertstraße 17, 48282 Emsdetten	AC	Anwohner	2	4	Sonder-nutzung
2	Stroetmanns Fabrik	Friedrichstraße 1, 48282 Emsdetten	AC	Kunden, Besucher-/innen Innenstadt, Ärztehaus, Besucher-/innen Emshalle, Anwohner-/innen	2	4	Sonder-nutzung

Anlage 4) zum Verfahren zur Richtlinie „E-Mobilität“

Unterlagen für die Antragstellung

Unterlagen für die Antragstellung
• Angaben zum/zur Antragsteller/-in • Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte in vergleichbarer Größenordnung) • Lageplan im Maßstab 1:250 mit exakter Standortdarstellung (mit Koordinaten), einschließlich der Lage der Anschlussleitungen • Informationen über die geplante Anlage: ○ Art und Modell der Ladeeinrichtung, inkl. Abmessungen ○ Anzahl der geplanten Ladepunkte pro Standort sowie Ladeleistung ○ Gestaltungsmuster der E-Ladesäule (Branding der E-Ladesäule) ○ Angaben zur Zeitplanung bis zur Inbetriebnahme ○ Angaben zum Ladetarif nach Vorgabe der bundesweiten Regulierung (u.a. Eignung für Übernachtladen ohne Blockiergebühr) ○ Angaben zur Service-Einsatzzeit im Störfall und Leistungsumfang bei der Störungsbehebung • Bestätigung der Eignung/Leistungsanforderungen gemäß Anlage 5 dieses Verfahrens • Möglichkeit zur Bereitstellung barrierearmer Ladelösungen (Unterfahrbarkeit der Ladesäule: 0,15- 0,35 m, Höhe der Bedienelemente: 0,85-1,05 m)
Technische Vorgaben
• Die technischen Mindestanforderungen (Authentifizierung, Abrechnung) der Ladesäulenverordnung (LSV) Die technischen Mindestanforderungen (Authentifizierung, Abrechnung) der Ladesäulenverordnung (LSV) für alle öffentlich zugänglichen Ladesäulen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten • Vorgaben des Mess- und Eichrechts sind einzuhalten • Die Zugänglichkeit der Ladesäulen ist 24 h/7 Tage zu gewährleisten • Ein wirksamer und deutlich erkennbarer Anfahrerschutz ist zu errichten • Der Betreiber darf mittels technischer Lösungen darauf achten, dass möglichst nur während des Ladevorgangs geparkt und die Höchstparkzeit nicht überschritten wird • Die Sicherung der Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten: Ladestandorte müssen mind. 90 % der Zeit (Bezugszeitraum: ein Jahr) funktionsfähig sein, auf Nachfrage muss die Betreiberfirma jährlich einen Nachweis über die Ausfallzeiten erbringen • Störungsbehebung: ○ Betreiber muss durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per E-Mail) im Störfall und den Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleisten ○ Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort in angemessener Zeit muss gewährleistet sein ○ Telefonnummer einer Hotline muss gut sichtbar auf der Ladesäule ausgewiesen sein ○ Leistungsumfang der Störungsbehebung (Mindestanforderung: Second-Level-Support) und Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners. ○ Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahme ○ Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit • Roaming-Fähigkeit • Zertifizierter Ökostrom Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche graphische Darstellung
Gestaltungsvorgaben
• Die Ladesäulen sollen so gestaltet sein, dass sie sich zum einen in das Stadt- und Straßenbild einordnen, und zum anderen als E-Ladesäule gut erkennbar sind. Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden • Die Ladesäulen sollen folgende Maße nicht überschreiten: H 180 cm / B 50 cm / T 50 cm • Keine Nutzung der Ladesäulen als Werbefläche, ausgenommen Eigenwerbung. Details zur Eigenwerbung sind mit der Stadt abzustimmen • In Bereichen des Denkmalschutzes: Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde • Beschilderung und Bodenmarkierung erfolgen in Abstimmung mit der Stadt

Anlage 5) zum Verfahren zur Richtlinie „E-Mobilität“

Eignung und Leistungsanforderungen

Der Errichter und Betreiber eines Ladepunktes ist für die Planung, Genehmigung, Errichtung, Betrieb, Service und Wartung, den Backendbetrieb, die Rechnungsstellung an Direktkunden und eingebundene Mobility-Service-Provider (MSP) verantwortlich.

Der Errichter und Betreiber eines Ladepunktes ist verantwortlich für die Einhaltung der Technischen Vorgaben sowie der Gestaltungsvorgaben gemäß Anlage 4 (Unterlagen für die Antragstellung).

Der Betreiber von Ladepunkten wählt als technischer Betreiber eine geeignete Ladeeinrichtung aus, errichtet und betreibt diese vor Ort. Daraus ergeben sich für den Betreiber auch die Betreiberverantwortung und Haftung sowie die Pflichten im Betrieb der Ladeeinrichtungen.

Der Betreiber muss gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr von der elektrotechnischen Anlage in Form eines Elektro- oder eines Brandunfalls ausgeht. Weiterhin muss er regelmäßige Prüfungen gewährleisten und in Schriftform nachweisen (§ 14 und § 16 neue BetrSichV 2015) sowie für ein sicheres, kundenfreundliches und störungsfreies Betreiben der Ladesäule sorgen.

Bestellung eines Fachverantwortlichen:

Der Betreiber kann zu seiner Unterstützung und Entlastung eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) als Fachverantwortlichen für die Anlage durch schriftliche Bestellung (Bestellurkunde) mit einbeziehen (TRBS 03, DIN VDE 01000 – Teil 10).

Die vorgenannten Eignungen/Leistungsanforderungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Emsdetten werden bestätigt.

Datum

Unterschrift / Firmenstempel